

Steuerrecht / Insolvenzrecht

Mögliche Europarechtswidrigkeit der Sanierungsklausel bei Körperschaften

Eine der steuerlichen Maßnahmen, die in Deutschland im Verlauf des Jahres 2009 zur Bewältigung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise umgesetzt wurden, war die Einführung der sog. Sanierungsklausel für Körperschaften. Nach dieser Regelung sollten unter bestimmten Voraussetzungen bei Erwerb einer Beteiligung an einem finanziell angeschlagenen und zu sanierenden Unternehmen dessen steuerliche Verlustvorträge sowie Verluste des laufenden Wirtschaftsjahres ausnahmsweise - entgegen der gesetzlichen Grundregel - nicht untergehen, sondern vielmehr für die Zukunft steuerlich nutzbar bleiben. Diesbezüglich hat die EU-Kommission ein Verfahren gegen Deutschland eingeleitet, da sie Zweifel an der Europarechtmäßigkeit der Sanierungsklausel hat. Das Bundesfinanzministerium (= BMF) hat mit Schreiben vom 30. April 2010 auf die Einleitung des Verfahrens durch die EU-Kommission mit einem Moratorium der vorgenannten Vorschrift reagiert.

Im Einzelnen:

1. Die Sanierungsklausel bei Körperschaften

Der den Verlustabzug bei Körperschaften regelnde § 8c KStG bestimmt, dass aufgelaufene steuerliche Verluste (Verlustvorträge, laufende Verluste) einer Gesellschaft im Normalfall untergehen, wenn innerhalb von fünf Jahren Anteile an der Gesellschaft in bestimmtem Umfang auf einen einzelnen Erwerber oder Erwerberkreis übertragen werden. Bei einer Übertragung von mehr als 25% bis zu maximal 50% der Anteile gehen die Verluste dabei anteilig unter, während eine Anteilsübertragung von mehr als 50% einen vollständigen Verlustuntergang zur Folge hat.

Als Ausnahme zu diesem Grundsatz bleiben nach der im Jahr 2009 eingeführten Regelung des § 8c Abs. 1a KStG Verluste dann steuerlich nutzbar, wenn ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft erfolgt, d.h. um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft zu verhindern bzw. zu

beseitigen, und dabei die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten werden („**Sanierungsklausel**“).

2. Formelles Verfahren der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat Zweifel an der Europarechtmäßigkeit der Sanierungsklausel geäußert und deswegen ein Verfahren zur Beseitigung dieser Norm eingeleitet. Nach Ansicht der EU-Kommission könnte die Sanierungsklausel aus europarechtlicher Sicht im konkreten Fall eine mit dem EU-Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen.

Die EU-Kommission sieht es dabei insbesondere als problematisch an, dass (i) auch solche Körperschaften Schulden haben, bei denen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten ist bzw. droht, (ii) diese „gesunden“ Körperschaften, die sich somit in einer vergleichbaren Situation wie die angeschlagenen Unternehmen zu befinden scheinen, aber bei einem entsprechenden Beteiligungserwerb die steuerlichen Verluste nicht mehr nutzen können.

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Verfahrens Deutschland eine Frist zur Stellungnahme gesetzt und zur Übermittlung bestimmter Informationen aufgefordert.

3. Reaktion des BMF

Als Reaktion auf die Einleitung des Verfahrens durch die EU-Kommission hat das BMF am vergangenen Freitag, den 30. April 2010, ein Schreiben veröffentlicht, wonach die Sanierungsklausel gemäß § 8c Abs. 1a KStG jedenfalls bis zu einem abschließenden Beschluss der EU-Kommission nicht mehr anzuwenden ist. Nach dem BMF-Schreiben soll dies auch in den Fällen gelten, in denen bereits eine positive verbindliche Auskunft erteilt worden ist.

Diejenigen Körperschaften, deren steuerliche Verluste infolge der Sanierungsklausel bei Beteiligungserwerb bestehen blieben, sind als potenzielle Beihilfeempfänger von den Finanzämtern darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Negativentscheidung durch die Kommission die steuerlichen Verluste nachträglich untergehen würden.

4. Fazit

Betroffene Unternehmen müssen davon ausgehen, dass steuerliche Verluste rückwirkend untergehen werden, sofern sich im weiteren Verlauf des Verfahrens herausstellen sollte, dass die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG nichtig wäre.

So kann die derzeitige Ungewissheit Auswirkungen auf die Frage haben, ob ein sanierungsbedürftiges Unternehmen im Rahmen einer übertragenden Sanierung (die die Nutzung steuerlicher Verluste ohnehin ausschließt) oder im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens (das nach bisheriger Rechtslage u.U. die fortgesetzte Nutzung steuerlicher Verluste ermöglicht, s.o.) erworben werden soll.

Gleiches gilt im Hinblick auf die mögliche Steuerpflicht von Sanierungsgewinnen, wenn im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens eine Gesellschaft erworben werden soll, die steuerliche Verlustvträge besitzt und der gegenüber Drittgläubiger - im Rahmen des Planverfahrens - auf Forderungen verzichten. In Höhe des Forderungsverzichts erzielt die Gesellschaft grundsätzlich einen steuerpflichtigen Ertrag (sog. Sanierungsgewinn). Gehen steu-

erliche Verluste infolge des Beteiligungserwerbs unter, scheidet deren Verrechnung mit dem Sanierungsgewinn aus.

Die Vermeidung einer Steuerlast auf den Sanierungsgewinn könnte in dieser Konstellation nach derzeitiger Verwaltungspraxis grundsätzlich noch auf Grundlage des sog. „Sanierungserlasses“ des BMF über einen Erlass aus Billigkeitsgründen erreicht werden.

Es gibt bislang keine Anzeichen dafür, dass die EU auch gegen andere deutsche Sanierungsvergünstigungen wie etwa den Sanierungserlass vorgehen will. Obgleich die Argumente, die die Europäische Kommission jetzt gegen die Sanierungsklausel erhebt, in wesentlichen Teilen auch auf die Bestimmungen zur Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns übertragen werden könnten, wurde dessen Anwendbarkeit bislang weder durch die EU-Kommission noch durch das BMF-Schreiben vom 30. April 2010 in Frage gestellt.

Nichts desto trotz sind die Auswirkungen dieses BMF-Schreibens auf den Sanierungsprozess - insbesondere im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen in der Krise beziehungsweise Kauf aus Insolvenz mit Hilfe von Insolvenzplänen - gravierend und müssen bei der steuerlichen Strukturierung einer Transaktion bedacht werden.



Reinhard Willemsen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München
reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com
Telefon +49 89 23714 17256



Daniel Gebert

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München
daniel.gebert@luther-lawfirm.com
Telefon +49 89 23714 17379

Regionale Kontakte

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25020
Telefax +49 211 5660 110

Düsseldorf



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25030
Telefax +49 211 5660 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 16364
Telefax: +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 6196 592 24830
Telefax: +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Andreas Panzer
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
andreas.panzer@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 89 23714 17379
Telefax: +49 89 23714 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 89 23714 17379
Telefax: +49 89 23714 110

Als zentrale Kontakte für allgemeine Fragen stehen Ihnen zu unserem Beratungsfeld Insolvenzrecht Herr Reinhard Willemsen, Telefon +49 (89) 23714 25792, reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com und zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht Dr. Eberhard Kalbfleisch, Telefon +49 (6196) 592 27003, eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com sowie Ulrich Siegemund, Telefon +49 (6196) 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Reinhard Willemsen, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Karlstraße 10-12, 80333 München, Telefon +49 89 23714 25792, Telefax +49 89 23714 110, reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapur 079903
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

